

Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Abendgymnasiums

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Abendgymnasiums Aachen" und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Schaffung eines entsprechenden Vereinsvermögens, welches ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Bildungsarbeit des Abendgymnasiums und der Pflege des Schullebens dienen wird.

§2

Sitz des Vereins ist Aachen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1967.

§3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Zustimmung des Vorstandes. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat möglich. Der Vorstand kann Mitglieder aus der Liste der Mitglieder streichen, wenn sie sich mit der Zahlung ihres Jahresbeitrags länger als ein Jahr im Verzug befinden. Der Vorstand kann diejenigen Mitglieder ausschließen, die gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen. Die betroffenen Mitglieder sind zu der in Aussicht genommenen Streichung oder dem beabsichtigten Ausschluss zu hören.

§4

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigungen des Beitrages gewähren. Studierende und ehemalige Studierende sind bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung beitragsfrei.

§5

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalbeträge oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§6

Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet. Der Gesamtvorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- 1. dem Vorsitzenden**
- 2. dem Schriftführer**
- 3. dem Kassenwart**

Dem Gesamtvorstand sollten angehören:

- 1. ein hauptamtlicher Lehrer des Abendgymnasiums**
- 2. der jeweilige Schulsprecher**
- 3. ein Mitglied des Kuratoriums**

Seine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand ist mit zwei Stimmen beschlussfähig. Der Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§7

Die Rechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr wird durch einen Rechnungsprüfer, der von der Jahresmitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen ist und kein anderes Amt bekleiden darf, geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§8

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Diese so einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes über die Geschäftsführung und das Finanzgebahren des Vereins entgegen sowie den Bericht des Rechnungsprüfers. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Ist die Amtsperiode des Vorstandes und des Rechnungsprüfers abgelaufen, findet unter dem Vorsitz des Altersvorsitzenden eine Neuwahl statt. Zunächst wird der Vorsitzende gewählt. Danach erfolgt die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Allgemeine Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel, die des übrigen Vorstandes muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§9

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden erst wirksam nach Eintragung in das Vereinsregister.

§10

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt und dem Kreis Aachen zu, die es ausschließlich für Belange des Abendgymnasiums Aachen oder anderen Institutionen verwenden dürfen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§11

Über jede Sitzung des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen vom Schriftführer oder dem mit der Protokollführung Beauftragten unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Die Protokolle müssen jeweils auf der nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung verlesen werden.

Aachen, den 14. Oktober 1966

Aachen, den 5. Januar 1968 (Satzungsänderung des §5)

Aachen, den 11. Mai 1974 (Satzungsänderung der §§ 6 und 11)

Aachen, den 8. Juni 1976 ((Satzungsänderung der §§ 1,5 und 10)

Aachen, den 30. Januar 2007 (Satzungsänderung des §1)